



Zahl: 20/180-749 D/21899/2026

Halleiner Marktordnung 2016

Gemäß den §§ 286 Abs 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, idF BGBl 81/2015 wird aufgrund der Beschlüsse der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 10.12.2015, vom 01.06.2017, 11.09.2019, 20.10.2022, vom 28.09.2023 und zuletzt abgeändert durch den Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 30.04.2026, wie folgt verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne des § 286 GewO 1994 im Gebiet der Stadtgemeinde Hallein.

§ 2 Marktarten in Hallein

In Hallein werden folgende Marktarten abgehalten:

- a) Wochenmarkt
- b) Biomarkt
- c) Flohmarkt
- d) Adventmarkt
- e) Tennengauer Wandermarkt
- f) Ostermarkt

§ 3 Marktgebiete

- 1) Wochenmarkt am Kornsteinplatz
- 2) Biomarkt am Kornsteinplatz
- 3) Flohmarkt am Parkplatz des Objektes Kletzlgutweg 3
- 4) Adventmarkt in der Alten Saline
- 5) Adventmarkt am Bayrhammerplatz
- 6) Tennengauer Wandermarkt am Parkplatz des Objektes Rifer Hauptstraße 37
- 7) Ostermarkt privater Innenhof des Objektes Unterer Markt 10

§ 4 Markttermine

- 1) Der Wochenmarkt am Kornsteinplatz wird jeweils samstags zwischen 05:00 und 13:00 Uhr abgehalten.
- 2) Der Biomarkt am Kornsteinplatz wird jeweils freitags zwischen 12:00 und 19:00 Uhr abgehalten.
- 3) Fällt der Markttag des Wochen- und Biomarktes auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt am vorhergehenden Werktag zur selben Zeit abgehalten. Außerdem findet der Markt auch am 23. und/oder 24. sowie am 30. und/oder 31. Dezember von 05:00 bis 13:00 Uhr statt.
- 4) entfällt
- 5) Der Flohmarkt am Parkplatz des Objektes Kletzlgutweg 3 kann am ersten und dritten Sonntag eines jeden Monats sowie im November zusätzlich am zweiten und vierten Sonntag zwischen 06:00 und 16:00 Uhr abgehalten werden.
- 6) entfällt

- 7) Der Adventmarkt am Bayrhamerplatz kann jährlich ab dem zweiten Freitag vor dem ersten Adventsonntag bis zum 24. Dezember täglich zwischen 10.00 und 22.00 Uhr abgehalten werden. Ab dem 25. Dezember bis zum 16. Jänner kann der Adventmarkt jährlich an den nachfolgenden Tagen sowie Uhrzeiten abgehalten werden:
 - freitags: 14.00 bis 21.00 Uhr
 - samstags: 10.00 bis 21.00 Uhr
 - sonntags: 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- 8) Der Adventmarkt in der Alten Saline, Mauttorpromenade 7, kann jährlich ab dem dritten Freitag vor dem ersten Adventsonntag bis zum 24. Dezember täglich zwischen 09:00 und 20:00 Uhr abgehalten werden.
- 8a) Der Tennengauer Wandermarkt am Parkplatz des Objektes Rifer Hauptstraße 37 wird jeweils am 4. Samstag im Monat zwischen 07:00 und 13:00 Uhr abgehalten. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag entfällt der Markt.
- 8b) Der Ostermarkt im Innenhof des Objektes Unterer Markt 10 wird jährlich jeweils am Palmwochenende Freitag, Samstag und Sonntag von 08:00 bis 17:00 Uhr abgehalten
- 9) Die Marktstände dürfen nicht vor Beginn des Marktes bezogen werden und haben spätestens zum Ende des Marktes gereinigt verlassen zu sein.
- 10) Jedes Anbieten und Verkaufen von Waren außerhalb der Marktzeiten ist verboten.
- 11) Aus besonderem Anlass kann die Marktbehörde abweichende Marktzeiten für einzelne Markttage festsetzen. Dies ist insbesondere im Falle der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen oder aufgrund von Straßenbauarbeiten möglich. Die Marktparteien sind in diesem Falle nach Möglichkeit zumindest eine Woche vor der Abhaltung des betreffenden Markttages zu informieren.

§ 5 Flohmärkte

- 1) Flohmärkte die mehr als 5 Verkaufsplätze aufweisen, bedürfen (unbeschadet sonstiger notwendiger behördlicher Bewilligungen) einer Genehmigung durch die Marktbehörde. Sollten Standplätze für gastronomische Zwecke vorgesehen sein, so dürfen diese höchstens 25 % der Gesamtfläche der Verkaufsplätze einnehmen.
- 2) Organisator eines Marktes ist, wem die Abhaltung des Marktes bewilligt wurde (Bescheidadressat).
- 3) In die Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Befristungen und Bedingungen aufzunehmen. Anträge auf Bewilligung können frühestens vier Monate - jedoch spätestens sechs Wochen - vor dem beantragten Marktbeginn gestellt werden und haben jedenfalls zu enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Organisators,
 - b) genaue Angaben über die Marktzeiten,
 - c) eine maßstabsgetreue planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes, aus der die beabsichtigte Anordnung der Marktstände, Gehflächen und Durchfahrten ersichtlich ist,
 - d) eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers des beabsichtigten Marktplatzes,
 - e) ein Konzept über die Müllentsorgung, die Reinigung des Areals, die Bereitstellung von WC-Anlagen sowie einer allfälligen Wasser- und Energieversorgung des Marktes,
 - f) sowie der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung.
- 4) Ein Flohmarkt kann für die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren bewilligt werden. Danach kann um Neuerteilung angesucht werden.
- 5) Bei mehrmaliger Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Verordnung oder darauf beruhender Bescheide kann die Genehmigung widerrufen werden.
- 6) Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn trotz Vorschreibung von Auflagen:

- a) der/die Antragsteller/in keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet, dies ist insbesondere der Fall, wenn die gegenständliche Person wegen der Übertretung von Bestimmungen der Gewerbeordnung bereits wiederholt bestraft wurde,
 - b) eine bereits erteilte Bewilligung durch die Marktbehörde widerrufen wurde,
 - c) der Genehmigung öffentliche Interessen, insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit entgegenstehen oder
 - d) durch die Abhaltung des Marktes die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich beeinträchtigt wird.
- 7) Mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides ist der gesamte Marktplatz für die im Bescheid festgesetzte Dauer dem Organisator oder der Organisatorin (Bescheidadressat) zugewiesen.
 - 8) Die Vergabe der Marktstandfläche auf den Flohmärkten erfolgt durch den Organisator.
 - 9) Der Organisator oder die Organisatoren haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und darauf beruhender Bescheide durch die Bezieher/innen der Marktstände gewährleistet ist.
 - 10) Bewerben sich mehrere Organisatoren um denselben Marktplatz, entscheidet die zivilrechtliche Zusage des Grundstückseigentümers.
 - 11) Flohmärkte kurzer Dauer die zu wohltätigen Zwecken veranstaltet werden (zB Pfarr-Flohmärkte, Flohmärkte wohltätiger Vereine und Hilfsorganisationen) bedürfen keiner Bewilligung durch die Marktbehörde.
 - 12) Mit Ausnahme der §§ 1 bis 4, 6, 7, 18 und 21 sind die übrigen Bestimmungen dieser Marktordnung nicht auf Flohmärkte anzuwenden.

§ 6 Adventmärkte, Wandermarkt, Ostermarkt

- 1) § 5 der gegenständlichen Marktordnung ist sinngemäß auch auf Adventmärkte anzuwenden.
- 2) § 5 der gegenständlichen Marktordnung ist sinngemäß auch auf den Wander-und Ostermarkt anzuwenden.

§ 7 Marktgegenstände

- 1) Auf dem Halleiner Wochenmarkt dürfen folgende Produkte verkauft werden:
Lebensmittel und Getränke aller Art, Blumen, Pflanzen, Kunsthandwerk (keine Kleidung), Naturkosmetik.
- 2) Auf dem Halleiner Biomarkt dürfen folgende Produkte verkauft werden:
Alle Produkte, die auch auf dem Halleiner Wochenmarkt verkauft werden dürfen, jedoch eingeschränkt auf Produkte die nachweislich gemäß den üblichen, gesetzlich anerkannten biologischen Erzeugerbedingungen hergestellt wurden.
- 3) Auf den Halleiner Flohmärkten dürfen folgende Produkte verkauft werden:
Gebrauchte Gegenstände aller Art. Nicht zugelassen sind neue Waren, Lebensmittel und Kraftfahrzeuge. Die gegenständliche Verordnung gestattet nicht den Verkauf von Waren, deren Handel durch andere gesetzliche Bestimmungen untersagt oder reglementiert ist.
- 4) Auf Halleiner Adventmärkten dürfen folgende Produkte verkauft werden:
Geschenkartikel, Spielwaren (Ausgenommen Kriegsspielzeug), Textilwaren und Modeartikel, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Lederwaren und Schuhe, Korbwaren, Christbaumschmuck, kunstgewerbliche Gegenstände, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Modeschmuck, Wachsprodukte, Back und Süßwaren, Speck, Weihrauch, Reisig, Zapfen, Barbara-und Mistelzweige, Bücher.
- 4a) Am Tennengauer Wandermarkt dürfen folgende Produkte verkauft werden:
Regionale Lebensmittel und handwerklich hergestellte Produkte aus der Region. Insbesondere naturbelassene Säfte und Tees, Naturseifen, genähte Baby- und Kinderkleidung, Gestricktes,

- Kräuterprodukte, Bioeier, Bionudeln, Wachteleier, Obstler, genähte Accessoires, Keramik, Weich- und Schnittkäse, frische und geräucherte Fische, Frischkäseballchen in Öl, Schafskäse, Joghurt, gefüllte Teigwaren etc.
- 4b) Am Ostermarkt dürfen folgende Produkte verkauft werden:
Die gleichen Produkte wie in § 7 Abs 4a beschrieben, zusätzlich jedoch Osterdeko, Osterschmankerl, Ostereier.
- 5) Auf allen Halleiner Märkten ist der Verkauf von lebenden Tieren, Gegenständen militärischer (auch historischer) Kampfausrüstung, Waffen, Tabakwaren, sowie pornographische und pyrotechnische Artikel verboten. Die gegenständliche Verordnung gestattet nicht den Verkauf von Waren, deren Handel durch andere gesetzliche Bestimmungen untersagt oder reglementiert ist.

§ 8 Marktfremde Aktivitäten

- 1) Die Marktbehörde kann auf Antrag die Durchführung vereinzelter marktfremder Aktivitäten während der Abhaltung des Marktes bewilligen, wenn dadurch die Abhaltung des Marktes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Als wesentliche Beeinträchtigung gelten Aktivitäten die Kunden des Marktes vom Kauf der dortigen Produkte abhalten, verzögern oder erschweren. Dazu gehören insbesondere Infoveranstaltungen, politische Aktionen, Unterschriften- und Fundraisingaktionen sowie Spendensammlungen jeder Art. Ausgenommen davon sind angezeigte Versammlungen nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes.
- 2) Die Behörde kann vom Antragsteller den schriftlichen Nachweis verlangen, dass zumindest die Mehrheit der Marktstandbetreiber des jeweiligen Marktes der Aktivität zustimmt.
- 3) Die Bewilligung kann unter Erteilung von Auflagen und Befristungen ausgesprochen werden.

§ 9 Gastronomie

- 1) die Marktbehörde kann auf allen Märkten die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen bewilligen, wenn
 - a) keine Störung des Marktbetriebes und der Nachbarn zu erwarten ist,
 - b) der Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit geeignet sind und
 - c) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.
- 2) Gesonderte Verabreichungsplätze können im Freien mit Bescheid bewilligt werden, wenn sie unmittelbar an den Marktstand angrenzen, durch den Betrieb eine Störung des Marktbetriebes, eine Belästigung der Nachbarn oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bei Einhaltung erforderlichenfalls vorzuschreibender Auflagen nicht zu erwarten ist. Die Nichteinhaltung von Auflagen zieht den Entzug der Bewilligung nach sich.
- 3) Die Bewilligung gesonderter Verabreichungsplätze im Freien ist auf maximal 3 Jahre zu befristen. Einschränkungen auf kürzere Dauer sind zulässig.
- 4) Im Zuge der Gastronomieausübung, insbesondere im Bereich der Verabreichungsplätze im Freien, ist lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen, die Darbietung von Musik in jedweder Form, die Darbietung von Filmen und Fernsehübertragungen, die Zubereitung von Speisen (insbesondere Grillen) sowie die Abhaltung von veranstaltungsähnlichen Darbietungen jeglicher Art im Freien untersagt.
- 5) Dem Ansuchen um Bewilligung von Verabreichungsplätzen im Freien ist ein Plan mit Darstellung der gewünschten Situierung in dreifacher Ausfertigung und eine Beschreibung der Möbel beizulegen.
- 6) Die Marktpartei hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

§ 10 Marktparteien

- 1) Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die im Besitz einer aufrechten Zuweisung im Sinne dieser Verordnung sind.
- 2) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung und sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum auf Märkten die dort zugelassenen Waren anzubieten und zu verkaufen.
- 3) Personen, die keine für den Verkauf von zugelassenen Waren gültige Gewerbenachweise besitzen, dürfen - soweit ihre Tätigkeit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist - ihre Ware höchstens einmal je Kalenderjahr anbieten und verkaufen.

§ 11 Zuweisung auf Märkten

- 1) Auf Märkten erfolgt die Zuweisung der Marktstandfläche auf Antrag mit schriftlichem Bescheid. Die Zuweisung erfolgt unter Einschränkung auf bestimmte Marktgegenstände. Die erstmalige Zuweisung erfolgt auf maximal ein Jahr befristet. Neuerliche Zuweisungen an dieselbe Marktpartei auf jeweils weitere zehn Jahre sind zulässig. Wenn die örtlichen Marktverhältnisse oder andere öffentlichen Interessen dies erfordern, ist die Zuweisung mit einer kürzeren Dauer zu befristen.
- 2) Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und darauf Bedacht zu nehmen, ob die geplante Nutzung geeignet ist zur Erhaltung und Verbesserung des Warenangebotes beizutragen oder Leerstellungen zu vermeiden. Bei Auslaufen einer befristeten Zuweisung ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die bisherige Marktpartei den Marktstand ordnungsgemäß und im Sinne eines gedeihlichen Marktgeschehens geführt hat und die gewerbe- und marktrechtlichen Vorschriften sowie Hygienestandards eingehalten hat und daher eine weitere befristete Zuweisung an die bisherige Marktpartei gerechtfertigt ist. Im Zweifel kann die Marktbehörde im Zuge des Zuweisungsverfahrens bei den übrigen Marktparteien Erkundigungen im Sinne des gegenständlichen Absatzes durchführen.
- 3) Sind nicht ausreichend Marktstandflächen vorhanden, so ist dem Verkauf von Lebensmitteln der Vorzug gegenüber dem Verkauf sonstiger Waren zu geben. Dem Verkauf von selbst erzeugten Lebensmitteln ist der Vorzug gegenüber sonstigen Lebensmitteln zu geben. Dem langfristigen und regelmäßigen Verkauf ist der Vorzug gegenüber dem kurzfristigen oder nur fallweisen Verkauf zu geben.
- 4) Interessenten haben ein detailliertes und aussagekräftiges Nutzungskonzept vorzulegen.
- 5) Marktparteien haben die Pflicht die Marktstandflächen gemäß den Inhalten des erteilten Zuweisungsbescheides regelmäßig zu beziehen.
- 6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktstandfläche bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Standplatzes.
- 7) Die Behörde kann von amtswegen nachträglich die Zuweisung der Marktstandfläche verändern, wenn dies zur Gewährleistung eines effizienten und ökonomischen Marktbetriebes erforderlich oder zweckmäßig ist oder dafür sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- 8) Die Zuweisung kann unter Erteilung von Auflagen hinsichtlich der Nutzung der Marktstandfläche, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung von Waren und des äußeren Erscheinungsbildes des Marktes erfolgen.
- 9) Bewerber mit Marktgebührenrückständen sind von der Vergabe der Marktplätze ausgeschlossen.
- 10) Im Falle freier Marktstandflächen betreibt die Marktbehörde von Amtswegen eine Suche nach geeigneten Marktparteien gemäß den vorab dargestellten Zuweisungsgrundsätzen. Aus

diesem Grund führt die Marktbehörde eine Vormerkliste, aus der sich jedoch kein wie auch immer geartetes Recht auf Zuweisung oder Bevorzugung ableiten lässt.

- 11) Die Marktbehörde kann von der Vergabe freier Marktstandflächen absehen, wenn dies zwei Drittel aller Marktparteien wünschen und dies nicht gegen die Interessen des Marktbetriebes verstößt. Dazu ist der Behörde eine entsprechende Unterschriftenliste vorzulegen. In einem derartigen Fall wird die Marktstandfläche an eine der Marktparteien vergeben, die sich auch zur Bezahlung der Marktgebühr und zur Nichtbewirtschaftung bereit zu erklären hat (Freihaltegebühr). Eine derartige Bewilligung darf nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Die Rückverrechnung der Marktgebühr unter den Marktparteien erfolgt ohne behördliche Beteiligung.

§ 12 Erlöschen der Zuweisung

Zuweisungen erlöschen:

- a) Mit Zurücklegung durch die Marktpartei,
- b) Durch Zeitablauf bei befristeten Zuweisungen,
- c) Durch Widerruf,
- d) Mit Endigung der Gewerbeberechtigung bzw mit Untergang der Rechtspersönlichkeit von juristischen Personen.

§ 13 Zurücklegung

- 1) Die Zurücklegung einer Standplatzberechtigung hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Tag des Einlangens bei der Behörde wirksam, sofern die Zurücklegung nicht an einen späteren Zeitpunkt gebunden worden ist.
- 2) Die Zurücklegung kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich.

§ 14 Widerruf

Standplatzzuweisungen können von der Behörde jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Diese sind insbesondere gegeben, wenn

- a) der zugewiesene Standplatz von der berechtigten Marktpartei teilweise oder zur Gänze dritten Personen überlassen wurde,
- b) der Standplatz zuweisungswidrig oder lediglich zur Entgegennahme von Bestellungen verwendet wird,
- c) der Standplatz ohne Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes länger als vier Wochen nicht zum Verkauf benutzt wird,
- d) der Standplatz länger als 6 Monate nicht betrieben wird,
- e) auf dem Standplatz andere als nach der Zuweisung festgesetzte Waren angeboten, verkauft, verabreicht oder ausgeschenkt werden,
- f) Auflagen des Zuweisungsbescheides nicht eingehalten oder der Marktstand nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw pfleglich behandelt wird,
- g) die Marktpartei mit der Entrichtung der Marktgebühren drei Monate in Verzug ist,
- h) die Marktpartei wiederholt wegen Verstöße gegen die Marktordnung oder gegen sonstige den Gegenstand ihrer Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften bestraft worden ist,
- i) es hinsichtlich einer natürlichen Person, die über die Zuweisung eines Standplatzes verfügt, zu einer Einbindung des Einzelunternehmens in das Unternehmen einer juristischen Person oder Personengesellschaft gekommen ist,
- j) ein öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

§ 15 Räumung und Reinigung

- 1) Durch die Stadtgemeinde ist ein Marktreinigungsdienst eingerichtet, im Zuge dessen der Platz von verkehrsüblichen Abfällen gereinigt und gekehrt wird. Übliche Grünabfälle der Marktparteien werden über den Marktreinigungsdienst entsorgt.
- 2) Darüber hinaus haben Marktparteien die Marktstandfläche bis zum Ende der jeweiligen Marktzeit gereinigt und von allen nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Hallein befindlichen Gegenstände geräumt zu verlassen.

§ 16 Ausweis- und Auskunftspflicht

- 1) Marktparteien haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen und den Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.
- 2) Die Marktparteien sind verpflichtet, den Anordnungen des Marktaufsichtsorganes Folge zu leisten und ihm Auskünfte über Angelegenheiten des Marktverkehrs (Angaben über Menge, Herkunftsland udgl) zu erteilen.
- 3) Am Marktstand ist deutlich erkennbar ein Schild mit dem Namen der Marktpartei anzubringen.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Das Feilbieten im Umherziehen ist auf Märkten verboten.
- 2) Nicht vergebene Marktflächen dürfen ohne Zustimmung der Marktbehörde nicht verstellt werden.
- 3) Marktstände und sonstige Marktflächen sind sauber zu halten.
- 4) Auf allen Marktflächen ist, vorbehaltlich einer besonderen behördlichen Bewilligung, das Betreiben von Musikanlagen, Livemusik und bild- und tontechnischen Anlagen untersagt.

§ 18 Fahrzeugverkehr

- 1) Auf allen Märkten ist während der Marktzeiten grundsätzlich das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das Halten und Parken verboten. Dies gilt nicht für Verkaufswagen die als Marktstände benützt werden.
- 2) Fahrzeuge die zum Zweck der Beförderung und Be- und Entladung von Marktgegenständen an Markttagen verwendet werden, dürfen das Marktgebiet bis zwei Stunden nach Beginn der Marktzeit und danach erst wieder ab zwei Stunden vor dem Ende der Marktzeit befahren.
- 3) Innerhalb des Marktgebietes ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- 4) Während der Ladetätigkeit muss ein Fahrzeug so abgestellt werden, dass die Marktabwicklung nicht behindert wird.

§ 19 Abschleppen von Fahrzeugen

- 1) Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Marktbetriebes wird am Kornsteinplatz Hallein während den Marktzeiten ein „Halten und Parken verboten samt Abschleppzone ausgenommen Marktparteien“ verordnet. Die Kundmachung der Verordnung erfolgt über die einschlägigen Kundmachungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- 2) Wird ein Fahrzeug entgegen die Verordnung gemäß Abs 1 so abgestellt, ist ungeachtet etwaiger Straffolgen, durch die Marktaufsichtsorgane die Entfernung des Fahrzeuges ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.
- 3) Das Entfernen und Aufbewahren des Fahrzeuges erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Abstellens dessen Eigentümer, bei Entfernung eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges oder Anhängers dessen Zulassungsbesitzer war, sofern durch den Eigentümer bzw Zulassungsbesitzer nicht der Nachweis erbracht wird, wer die Abstellung tatsächlich veranlasst hat. Diesfalls trifft die Kostentragungspflicht den Veranlasser.

- 4) Wird die Bezahlung der Kosten für die Entfernung und Lagerung nach Abs 2 anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Verpflichteten verweigert, sind die Kosten dem Verpflichteten bescheidmäßig vorzuschreiben.
- 5) Von der Entfernung eines Fahrzeuges nach Abs 1 und vom Ort der Verbringung wird die Stadtpolizei Hallein und die Polizeiinspektion Hallein unverzüglich verständigt.

§ 20 Marktgebühren

Für die Zuweisung von Marktstandflächen auf öffentlichem Grund sind Gebühren gemäß dem jeweiligen Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung zu entrichten.

§ 21 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

§ 22 Inkrafttreten und Verlautbarung

- 1) Diese Marktordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ortsüblich kundgemacht und tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Die § 3 Abs 5 sowie § 4 Abs 5 und 6 in der Fassung des Beschlusses der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 01.06.2017 treten nach ihrer ortsüblichen Kundmachung nach Ablauf von zwei Wochen in Kraft.
- 3) Die §§ 3 Abs 2, 4 Abs 2, 4 Abs 7 und 4 Abs 8 in der Fassung des Beschlusses der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 11.09.2019 werden zwischen 1.10. und 15.10.2019 ortsüblich kundgemacht und treten am 16.10.2019 in Kraft.
- 4) § 4 Abs 7 in der Fassung des Beschlusses der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 20.10.2022 wird zwischen 04.11. und 18.11.2022 kundgemacht und tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- 5) Die §§ 2 lit e) und f), 3 Z 1 bis 7, 4 Abs 4, 6, 7, 8a, 8b, 6 Abs 2, 7 Abs 4a und 4b, in der Fassung des Beschlusses der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 28.09.2023 werden zwischen 02.10. und 16.10.2023 ortsüblich kundgemacht und treten am 17.10.2023 in Kraft.
- 6) Der § 4 Z 8b, in der Fassung des Beschlusses der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 30.04.2026 wird zwischen 13.05. und 27.05.2026 ortsüblich kundgemacht und tritt am 28.05.2026 in Kraft.
- 7) Mit der Kundmachung wird diese Verordnung gemäß § 6 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz der Aufsichtsbehörde mitgeteilt (Vollzug eines Bundesgesetzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde - § 337 GewO 1994).

Für die Halleiner Stadtgemeindevertretung

Der Bürgermeister


Alexander Stangassinger